



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**  
vom 25.07.2021

### **Nutzung Virtual Solution**

Da der Staatsregierung die Zeit für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum vom 07.06.2021 nicht ausgereicht hat, um sie vollständig zu beantworten, bitte ich nun um umfassende Beantwortung folgender Aspekte.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Ressorts der Staatsregierung und nachgeordneten Behörden haben Software der Firma Virtual Solution AG im Zeitraum 2010 bis heute eingesetzt? ..... 2
- 1.2 Welche Minister der Staatsregierung haben seit der 17. Wahlperiode bis heute Produkte der Firma Virtual Solution AG genutzt? ..... 2
- 1.3 Gab es sicherheitspolitische Bedenken innerhalb der Staatsregierung oder nachgeordneter Behörden, die gegen die Nutzung von Produkten der Firma Virtual Solution AG gesprochen haben? ..... 2
  
- 2.1 Zu welchen Zwecken haben die in 1.1 erfragten Ressorts die Software der Firma Virtual Solution AG genutzt (bitte dabei die konkreten Produkte bzw. Dienstleistungen der Firma angeben)? ..... 2
- 2.2 Zu welchen Zwecken haben die in 1.2 erfragten Minister die Software der Firma Virtual Solution AG genutzt (bitte dabei die konkreten Produkte bzw. Dienstleistungen der Firma angeben)? ..... 2
  
- 3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob Mitglieder der Staatsregierung Software der Firma Virtual Solution AG in der aktuellen Wahlperiode privat genutzt haben bzw. aktuell nutzen (bitte dabei die konkreten Produkte bzw. Dienstleistungen der Firma angeben)? ..... 2
- 3.2 Wenn ja, welche Minister waren bzw. sind dies? ..... 2
- 3.3 Hält die Staatsregierung die Nutzung der Software der Firma Virtual Solution AG für sicher? ..... 3
  
- 4.1 Unterhält die Staatsregierung bzw. einzelne Staatsministerien oder nachgeordnete Behörden Geschäftsbeziehungen zu der Firma Virtual Solution AG? ..... 3
- 4.2 Falls ja, welche Staatsministerien oder nachgeordneten Behörden sind dies? .. 3
- 4.3 Falls ja, in welcher Form? ..... 3
  
- 5.1 Wird der Datenschutzbeauftragte der Staatsregierung grundsätzlich bei der Verwendung einer Fremdsoftware durch die Staatsregierung oder nachgeordnete Behörden eingebunden? ..... 3
- 5.2 Wenn ja, welche Aufgaben und Pflichten muss er dabei erfüllen? ..... 3
- 5.3 Wie beurteilt der Datenschutzbeauftragte der Staatsregierung die Firma Virtual Solution AG und deren Produkte? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Digitales unter Einbindung aller Ressorts sowie der Staatskanzlei**

vom 06.09.2021

**1.1 Welche Ressorts der Staatsregierung und nachgeordneten Behörden haben Software der Firma Virtual Solution AG im Zeitraum 2010 bis heute eingesetzt?**

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wird das Produkt „SecurePIM Government SDS“ auf vier Smartphones (iPhone) am Landesamt für Steuern zu Testzwecken eingesetzt.

**1.2 Welche Minister der Staatsregierung haben seit der 17. Wahlperiode bis heute Produkte der Firma Virtual Solution AG genutzt?**

Produkte der Fa. Virtual Solution kamen bis heute auf ministerieller Ebene nicht zum Einsatz.

**1.3 Gab es sicherheitspolitische Bedenken innerhalb der Staatsregierung oder nachgeordneter Behörden, die gegen die Nutzung von Produkten der Firma Virtual Solution AG gesprochen haben?**

Es handelt sich bei dem Produkt „SecurePIM Government SDS für iOS“ der Fa. Virtual Solution AG um ein durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassenes IT-Sicherheitsprodukt. Deshalb bestehen beim Landesamt für Steuern keine Bedenken hinsichtlich der Nutzung.

**2.1 Zu welchen Zwecken haben die in 1.1 erfragten Ressorts die Software der Firma Virtual Solution AG genutzt (bitte dabei die konkreten Produkte bzw. Dienstleistungen der Firma angeben)?**

Die Nutzung des Produkts „SecurePIM Government SDS“ am Landesamt für Steuern erfolgt derzeit zu Testzwecken zur Verschlüsselung dienstlicher Daten auf Mobilgeräten.

**2.2 Zu welchen Zwecken haben die in 1.2 erfragten Minister die Software der Firma Virtual Solution AG genutzt (bitte dabei die konkreten Produkte bzw. Dienstleistungen der Firma angeben)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

**3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob Mitglieder der Staatsregierung Software der Firma Virtual Solution AG in der aktuellen Wahlperiode privat genutzt haben bzw. aktuell nutzen (bitte dabei die konkreten Produkte bzw. Dienstleistungen der Firma angeben)?**

Eine Beantwortung der Fragen 3.1 und 3.2 ist nicht veranlasst. Das Fragerecht von Abgeordneten erstreckt sich nur auf Bereiche, für die die Staatsregierung mittelbar oder unmittelbar verantwortlich ist.

**3.2 Wenn ja, welche Minister waren bzw. sind dies?**

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

**3.3 Hält die Staatsregierung die Nutzung der Software der Firma Virtual Solution AG für sicher?**

Produkte der Firma Virtual Solution werden nur im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat eingesetzt, nicht jedoch direkt im dortigen Ministerium. Deshalb erfolgte durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat selbst keine Beurteilung hinsichtlich der Sicherheit. Zur Nutzung am Landesamt für Steuern wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

**4.1 Unterhält die Staatsregierung bzw. einzelne Staatsministerien oder nachgeordnete Behörden Geschäftsbeziehungen zu der Firma Virtual Solution AG?**

Es werden keine Geschäftsbeziehungen zur Fa. Virtual Solution AG unterhalten.

**4.2 Falls ja, welche Staatsministerien oder nachgeordneten Behörden sind dies?**

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

**4.3 Falls ja, in welcher Form?**

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

**5.1 Wird der Datenschutzbeauftragte der Staatsregierung grundsätzlich bei der Verwendung einer Fremdsoftware durch die Staatsregierung oder nachgeordnete Behörden eingebunden?**

Nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist jede Behörde selbst datenschutzrechtlich „Verantwortlicher“. Gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO hat jede Behörde oder öffentliche Stelle im Rahmen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Dessen Aufgaben sind abstrakt in Art. 39 DSGVO normiert und werden durch Art. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) ergänzt. Ob bzw. inwieweit eine Behörde oder öffentliche Stelle diese Pflichten konkretisiert, obliegt ihr individuell im Rahmen ihrer eigenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit. Im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erfolgt exemplarisch eine derartige Spezifizierung im Rahmen von § 7 Buchstabe b der Datenschutz-Geschäftsordnung zur Geschäftsordnung des Staatsministeriums der Finanzen (FMGO), wonach der behördliche Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der DSGVO und nationaler Datenschutzvorschriften überwacht. Gemäß § 9 Abs. 2 dieser Datenschutz-Geschäftsordnung ist ihm hierfür vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Letzteres folgt auch aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BayDSG – für den Polizeibereich i. V. m. Art. 2 Satz 1, Art. 28 Abs. 1, 3 BayDSG. Aufgrund dieser Verantwortlichkeiten und Aufgabenstellungen gibt es keinen zentralen „Datenschutzbeauftragten der Staatsregierung“ im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

**5.2 Wenn ja, welche Aufgaben und Pflichten muss er dabei erfüllen?**

Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die in Art. 39 DSGVO und Art. 12 BayDSG näher beschriebenen Aufgaben (für den Polizeibereich i. V. m. Art. 2 Satz 1, Art. 28 Abs. 1, 2 Satz 1 Ziff. 3 BayDSG). Insbesondere kommt ihm eine Beratungs- und Überwachungsfunktion zu. Zusätzlich hat er die Aufgabe, mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammenzuarbeiten. Vergleiche im Übrigen die Antwort zu Frage 5.1.

**5.3 Wie beurteilt der Datenschutzbeauftragte der Staatsregierung die Firma Virtual Solution AG und deren Produkte?**

Die Frage kann nicht beantwortet werden bzw. siehe Antwort zu Frage 5.1.